

Entgeltordnung für die Essenversorgung von pädagogischen Fachpersonal in der Gemeinde Unterbreizbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach hat in der Sitzung am 24.06.2025 folgende Entgeltordnung für die Essenversorgung von **pädagogischen Fachpersonal** in der Gemeinde Unterbreizbach beschlossen:

§ 0 Präambel

- (1) Wenn Erzieherinnen und Lehrkräfte gemeinsam mit den Kindern essen, leben sie gesundes Essverhalten aktiv vor. Dies fördert die Akzeptanz und Wertschätzung des gemeinsamen Mittagessens bei den Kindern.
- (2) Gemeinsame Mahlzeiten stärken das soziale Miteinander zwischen Kindern und pädagogischem Personal. Dies unterstützt ein positives Gruppenklima und wirkt sich förderlich auf die pädagogische Arbeit aus.
- (3) Mahlzeiten sind Teil des pädagogischen Alltags. Die Teilnahme ermöglicht es den Fachkräften, Kinder auch während des Essens zu begleiten, zu unterstützen und Verhaltensweisen zu beobachten.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Unterbreizbach bietet eine Essenversorgung für die Erzieherinnen der Kindertagesstätten sowie der LehrerInnen der Grundschule Sünna und der Regelschule Räsa werktags Montag bis Freitag an. Das Angebot an die LehrerInnen der Grund- und Regelschule ist an die Essenversorgung der Schülerinnen und Schüler gekoppelt.
- (2) Durch die Küche der Kindertagesstätte Unterbreizbach werden die Essenportionen für die Essenversorgung in der Gemeinde Unterbreizbach zubereitet.
- (3) Eine Versorgung außerhalb des Gemeindegebietes Unterbreizbach ist nicht möglich.
- (4) Die Anzahl der zubereiteten Portionen richtet sich nach der Kapazität der Küche. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Essenversorgung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsentgelte

- (1) Als Entgelt für eine Essenportion werden **6,50 €** festgelegt.
- (2) Im Entgelt sind die Kosten für die Zubereitung der Mahlzeit und die Portionierung enthalten.
- (3) Erfolgt keine Abmeldung an der Essensversorgung bis 8.00 Uhr, ist das Entgelt für die angemeldete Verpflegung für den betreffenden Tag zu zahlen.
- (4) Die Entgelte werden am 15. des laufenden Monats für den vorhergehenden Monat im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (5) Sofern eine Versteuerung im Rahmen der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes erfolgen muss, kommt auf das Entgelt noch die gesetzlich geltende Umsatzsteuer pro Portion hinzu. Eine Rechnungslegung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Die Entgeltordnung für die Essensversorgung der Erzieherinnen der Gemeinde Unterbreizbach vom 30.11.2022 tritt zum 31.08.2025 außer Kraft.

Unterbreizbach, den *26.06.2025*


R. Ernst
Bürgermeister

